

Legal Update

Produktschutz - Wettbewerbsrecht

BGH, Urteil vom 23. Oktober 2014 (Az: I ZR 133/13 - Keksstangen) – Zulässigkeit der Präsentation eines als Nachahmung beanstandeten Keksesproduktes auf einer internationalen Süßwarenmesse

Dr. Elisabeth Strüwer

Köln, 18.12.2014

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass allein aus der Präsentation von Produktnachahmungen durch ausländische Aussteller auf internationalen Messen für Fachpublikum noch keine Gefahr für die Begehung eines Wettbewerbsverstößes im Inland folgt.

In dem zugrundeliegenden Fall klagte ein deutsches Unternehmen, das seit 1982 sogenannte „Mikado“-Keksstangen vertreibt, gegen ein türkisches Unternehmen, das in der Türkei und anderen Ländern identisch gestaltete Produkte vertrieb und diese im Januar 2010 auf der Internationalen Süßwarenmesse (ISM) in Köln ausstellte. Die Produkte waren auf den Verpackungen abgebildet, wiesen jedoch unterschiedliche Produkt- und Herstellerkennzeichen auf.

Der Bundesgerichtshof hob das Urteil des Oberlandesgerichts Köln, das einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch bejaht hatte, auf und wies die

Klage ab. Der Gerichtshof äußerte sich nicht zu einer möglichen Verwechslungsgefahr der beiden Produkte, sondern ließ den Anspruch mangels Begehungsfahrer scheitern. Da die ISM eine Internationale Messe sei, die sich ausschließlich an Fachpublikum richte, könne nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die dort vorgestellten Süßwaren in der gleichen Aufmachung auch inländischen Verbrauchern angeboten, vertrieben oder sonst in den Verkehr gebracht würden.

Ein Vorgehen aus Wettbewerbsrecht wird mit diesem Urteil deutlich eingeschränkt. Dabei können gerade internationale Messen für Unternehmen im Inland oft eine Chance darstellen, im Wege des Eilrechtsschutzes gegen ausländische Konkurrenten vorzugehen und zur Beweissicherung an Muster der nachgeahmten Produkte zu gelangen. Umso wichtiger ist es, das Produkt im Vorfeld der Messe anderweitig zu schützen zu lassen (Marken, Design).

Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. die Autorin Frau Dr. Elisabeth Strüwer unter +49 221 33660-264 oder struewer@goerg.de an. Informationen zur finden Sie auf unserer Homepage www.goerg.de.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen
Tel. +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

HAMBURG

Dammthorstraße 12, 20354 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90